

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	61 (1964)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

## **2. Entzug der elterlichen Gewalt**

*Pflichtwidriges Verhalten der Eltern und Gewaltunfähigkeit beider Ehegatten begründen den Entzug der elterlichen Gewalt (Art. 285 ZGB).*

*Zuständig für den Entzug der elterlichen Gewalt ist in der Regel die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz der Eltern. Leben die Eltern getrennt und kümmert sich der Vater nicht um die Kinder, so ist auf den Wohnsitz der Mutter abzustellen, in deren Obhut die Kinder sind.*

*Der Entzug der elterlichen Gewalt als die schwerste Maßnahme ist angezeigt, wenn die mildern Maßnahmen gemäß Art. 283 und 284 ZGB keinen Erfolg versprechen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 17. 5. 63.)*

„.. Die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde S. (SO) entzog den Eltern C. und E. G.-B. am 8. 2. 1963 die elterliche Gewalt. Gegen diesen Beschuß der Vormundschaftsbehörde erhoben die Ehegatten Beschwerde an den Regierungsrat. In tatsächlicher Hinsicht wird folgendes festgestellt:

1. Der Ehe des G. mit E. B., geboren 1933, sind die Kinder Rolf, geboren 1955, Fritz, geboren 1956, Elsa, geboren 1957, Ernst, geboren 1958, Max, geboren 1961 und John, geboren 1962, entsprossen. Dem Ehemann wurde auf Grund von vier gerichtlichen Bestrafungen wegen unzüchtiger Handlungen mit Kindern, Betrugs, Raub und Diebstahls und wegen liederlichen und gemeinfährlichen Lebenswandels mit Beschuß des Regierungsrates vom 22. Mai 1959 die Niederlassung im Kanton Solothurn entzogen und ihm Kantonsverweisung für die Dauer von zehn Jahren auferlegt. Nachdem er am 9. Oktober 1959 eine sechsmonatige Gefängnisstrafe wegen Veruntreuung, Diebstahls, Betrugs und Sachbeschädigung verbüßt hatte, wurde der Vollzug der Kantonsverweisung auf Gesuch und einer Bewährungszusicherung von G. auf Wohlverhalten hin sistiert. Der Regierungsrat sah sich jedoch am 5. April 1960 veranlaßt, diese Sistierung der Kantonsverweisung zu widerrufen, nachdem G. bereits am 19. Februar 1960 seine Arbeitsstelle im Eisenwerk in G. verlassen hatte und sich in der Folge dem Müßiggang und einem liederlichen Lebenswandel hingab und zudem wieder straffällig wurde. Er machte sich eines Diebstahls schuldig und wurde deswegen zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten verurteilt. Das Amtsgericht Solothurn-Lebern knüpfte im Anschluß an die Gefängnisstrafe die Androhung einer Verwahrung gemäß Art. 42 StGB an.

2. Am 23. Juli 1960 hatte G. das Kantonsgebiet zu verlassen. Seine Ehefrau verblieb mit den Kindern in S. bei ihren Eltern. Vom Kt. Bern aus ersuchte G. am 11. September 1961 um Lockerung der Kantonsverweisung. Der Regierungsrat hat am 29. September 1961 dieses Gesuch abgelehnt. Derzeit hält sich G. in L. (BE) auf. Wegen Verwahrlosung der Kinder sah sich die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde unter dem Vorsitz des Oberamtmanns am 8. Februar 1963 veranlaßt, den beiden Ehegatten die elterliche Gewalt zu entziehen. Die beiden Ehegatten wurden an der Sitzung der Vormundschaftsbehörde einvernommen. Zur Begründung dieser Maßnahme führt der Beschuß der Vormundschaftsbehörde S. an, die Kinder G. seien bezüglich Kleidung, Sauberkeit, Schlaf- und Eßgewohnheiten verwahrlost und würden ohne jede erzieherische Führung aufwachsen. Die drei Familien B., W. und G., die zusammenwohnen,

würden eine unglückliche Gemeinschaft von Menschen bilden, die sich im bürgerlichen Leben nicht zurechtfinden und mit den Aufgaben wie Berufsarbeit, Haushalt und Kindererziehung nicht fertig würden. Es herrsche in der Wohnung eine unbeschreibliche Unordnung. Die Kinder, die in solchen unzulänglichen Verhältnissen aufwachsen, seien charakterlich gefährdet und drohten ebenfalls zu asozialen Menschen zu werden. Aber nicht nur diese äußeren Lebensbedingungen der Kinder seien entscheidend, sondern die innere Haltlosigkeit und Zuchtlosigkeit dieses Milieus sei als Stätte der Erziehung von Kindern denkbar ungünstig. Der Vater habe völlig versagt und auch die Mutter erweise sich als unfähig, die Kinder zu rechtschaffenen Menschen zu erziehen. Sie sei von Natur aus träge, arbeitsscheu und unordentlich.

II. Gegen diesen Beschuß der Vormundschaftsbehörde erhoben beide Ehegatten Beschwerde an den Regierungsrat. Sie führen aus, daß die Feststellungen der Fürsorgerin eine Beleidigung der Familie B. darstelle, denn diese hätte fünf Kinder zu rechtschaffenen Menschen erzogen und an drei Kindern Elternstelle vertreten. Daß zwei dieser Pflegekinder versagt hätten, dafür konnten die Pflegeeltern nicht verantwortlich gemacht werden. Bezuglich der eigenen Familie möchten sie einige Mißstände nicht absprechen. Es treffe aber nicht zu, daß Frau G. arbeitscheu sei. Sie habe doch fünf Jahre in der gleichen Firma immer zwischen den Geburten gearbeitet und zuletzt noch Heimarbeit verrichtet. Es solle diesmal geholfen und nicht wieder verurteilt werden.

III. In der Vernehmlassung zur Beschwerde führen die Vormundschaftsbehörde S. und das Oberamt aus, daß aus den Akten entnommen werden könne, daß sich die Eltern G. große Fehler haben zuschulden kommen lassen. Dem Vater habe gestützt auf vier Verurteilungen die Niederlassung entzogen werden müssen. Der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber Frau G. sei die Folge eines Unvermögens einer Mutter, Kinder zu erziehen. Sie wohne mit den Kindern in Familiengemeinschaft mit den Familien B. und W. Weder die eine noch die andere Familie würde Ordnung, Disziplin oder echten Lebenswert kennen, weshalb dieses Milieu als Stätte der Erziehung denkbar ungünstig sei. Es hätten sich Vorkehren zum Schutze gefährdeter Kindesinteressen aufgedrängt. Das Verhalten beider Elternteile müsse als pflichtwidrig bezeichnet werden, wobei dahingestellt sei, ob dieses pflichtwidrige Verhalten in einem Verschulden oder im bloßen Unvermögen seine Ursache habe. Entscheidend für die Behörde sei die Tatsache, daß der durch die Eltern geschaffene Zustand die rechtlich geschützten Interessen der Kinder derart gefährde, daß der Vormundschaftsbehörde die Pflicht erwachse, geeignete Vorkehren zu treffen. Die Anwendung von Art. 285 ZGB sei daher nicht willkürlich. Die Beschwerde sei daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Zur weitern Abklärung der Verhältnisse beauftragte das Departement des Innern das kantonale Polizeikommando Solothurn, die nötigen Erhebungen vorzunehmen. Das Polizeikommando des Kantons Solothurn hat in einem umfassenden Bericht vom 18. April 1963 die Verhältnisse, unter welchen die Kinder G. in S. aufwachsen, dargelegt.

V. Der Regierungsrat zieht in Erwägung: 1. Die Beschwerde der Eheleute G.-B. richtet sich gegen den Beschuß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde S. vom 8. Februar 1963, welcher am 18. Februar 1963 schriftlich ausgefertigt und den Parteien zugestellt wurde. Die Beschwerde wurde am

25. Februar 1963 in S. der Post übergeben, weshalb die 10tägige Beschwerdefrist eingehalten wurde, so daß auf die Beschwerde einzutreten ist.

Bezüglich der Beschwerdelegitimation wirft sich die weitere Frage auf, ob die Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde S. zum Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber dem Beschwerdeführer G., welcher im Kanton Solothurn Kantonsverweisung und somit keinen Wohnsitz in S. mehr hat, zuständig war. Nach ständiger Praxis sind für die Kinderschutzmaßnahmen nach Art. 283/84 ZGB sowie für den Entzug und die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285–287 ZGB) grundsätzlich die Wohnbehörden zuständig (vgl. BGE 81 II 420 und dort zitierte Entscheide). Als Wohnsitz kommt in der Regel derjenige der Eltern in Frage. Wenn infolge Getrenntlebens beide Elternteile einen selbständigen Wohnsitz haben (Art. 170 ZGB), so ist normalerweise demjenigen des Vaters der Vorzug zu geben, weil er das Haupt der Gemeinschaft ist (Art. 160 ZGB) und bei Meinungsverschiedenheiten der Wille des Gewaltinhabers entscheidend ist (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Diese Regelung kann aber keine absolute Gültigkeit beanspruchen. Eine Ausnahme ist insbesondere bei tatsächlichem Verzicht des Vaters auf die elterliche Gewalt gerechtfertigt. Ein Ehemann und Vater, der gegenüber seiner Familie pflichtvergessen ist und diese gänzlich im Stiche läßt, kann sich nicht auf die Art. 160 und 274 Abs. 2 ZGB berufen, denn dies wäre rechtsmißbräuchlich. In einem solchen Falle ist auf den Wohnsitz der Mutter abzustellen, zumal wenn sich die Kinder in ihrer Obhut befinden (vgl. ZVW Bd. 17 1962 S. 57).

Im vorliegenden Fall hat daher richtigerweise die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der Mutter mit den Kindern die vormundschaftlichen Maßnahmen zum Schutze der Kinder getroffen. Die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde S. zum Entzug der elterlichen Gewalt muß anerkannt werden, denn G. hat tatsächlich seine Familie im Stich gelassen. Sein Verhalten der Familie gegenüber muß als pflichtvergessen anerkannt werden, worüber im folgenden zu sprechen sein wird.

2. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so ist die Vormundschaftsbehörde gehalten, es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterzubringen (Art. 284 ZGB). Sind die Eltern nicht imstande, die elterliche Gewalt auszuüben oder fallen sie selbst unter Vormundschaft oder haben sie sich eines schweren Mißbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Der Gewaltentzug ist die letzte und schärfste Maßnahme zum Schutze gefährdeter Kinder. Durch den Entzug soll die Gefährdung beseitigt und sollen für Pflege und Erziehung des Kindes einwandfreie Zustände geschaffen werden. Dieser Eingriff ist schon bei unverschuldeter Gewaltunfähigkeit gestattet (vgl. Dr. Mutter-Widmer: Zivilrechtlicher und strafrechtlicher Entzug der elterlichen Gewalt, in ZVW Bd. 2 S. 81).

3. Im vorliegenden Falle wurde beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen. Beide Rekurrenten machen geltend, daß man mit einer solchen Maßnahme der Familie nur Leid zufüge, anstatt ihr zu helfen. Es ist daher zu untersuchen, ob diese strenge Maßnahme des Entzuges der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Elternteilen gerechtfertigt ist. Auf Grund der Akten und der durchgeföhrten zusätzlichen Erhebungen durch das Departement des Innern muß festgehalten werden, daß einerseits grobe Vernachlässigung der Elternpflichten insbesondere durch den Ehemann und anderseits Gewaltunfähigkeit beider Ehegatten gegeben sind.

a) Vor allem der Rekurrent hat sich der groben Vernachlässigung der elterlichen Pflichten schuldig gemacht. Wegen seiner verschiedenen schweren Delikte wurde ihm die Niederlassung im Kanton Solothurn entzogen und ihm Kantonsverweisung erteilt. Für diese strafrechtliche Maßnahme ist er voll verantwortlich. Diese Tatsache und die weitere, daß er ein liederliches Leben führt, stellen gegenüber den ehelichen Kindern eine grobe Pflichtvernachlässigung dar. Weiter ist festzuhalten, daß er seit dem Wegzug aus dem Kanton Solothurn Ende Juli 1960 nichts unternommen hat, seiner Ehefrau und seinen Kindern ein neues Heim zu bieten, wo alle Familienglieder beieinander sein könnten. Vielmehr überließ er Ehefrau und Kinder ihrem Schicksal, und zwar in Verhältnissen, die einfach untragbar sind für Kinder, ohne daß sie in ihrem leiblichen und seelischen Wohl Schaden leiden. Es stellt dies eine schwere Pflichtvernachlässigung des Vaters dar, und es besteht nicht die geringste Gewähr dafür, daß G. überhaupt geneigt wäre, für Abhilfe zu sorgen.

b) Eine schwere Pflichtvernachlässigung beider Ehegatten stellt die Tatsache dar, daß sie nichts unternehmen und unternommen haben, ihre Kinder aus gesundheitsschädlichen und asozialen Verhältnissen wegzunehmen, wo sie restlos verwahrlosen müssen. Die Ehefrau G. wohnt mit den sechs Kindern in Familiengemeinschaft mit den Familien B. und W. Über diese Verhältnisse gibt der eingeholte Polizeibericht eingehend Auskunft.

In dieser Familiengemeinschaft leben die Großeltern B.-S., deren Sohn A., geboren 1912, die beiden Enkel P., geboren 1940, und K., geboren 1933, sowie die Enkelin, Frau E. G.-B., mit den sechs Kindern. Das Charakterbild der in Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen wird als erschreckend und betrüblich bezeichnet. Großvater B., geboren 1888, seit Jahren nicht mehr erwerbstätig, trinkt zu Hause sauren Most und Wein und ist derzeit schwer krank. Seine 77jährige Ehefrau ist ebenfalls leidend und nur beschränkt arbeitsfähig. Der Sohn A., geboren 1912, ledig und SBB-Arbeiter, ist oft in Wirtschaften anzutreffen und trinkt gerne über den Durst. K. ist arbeitsscheu und wechselt häufig die Stellen. Hin und wieder verschwindet er für einige Zeit, so daß niemand weiß, wo er sich aufhält. Er ist bevormundet und ein Versorgungsverfahren steht ihm in Aussicht, wenn er sich nicht bessert. P., geboren 1940, ist vorbestraft und hat für ein außereheliches Kind Alimenten zu bezahlen. H., geboren 1942, ist ebenfalls arbeitsscheu, unstet und vergnügungssüchtig und ließ sich schon verschiedene kleinere Diebstähle und Entwendungen zuschulden kommen. Es wurde ihm im September 1962 durch das Oberamt die Versorgung angedroht, falls er nicht regelmäßig und fleißig arbeite.

Diese familiären Verhältnisse sind kaum das günstige Milieu für heranwachsende kleine Kinder. Dazu kommen noch die skandalösen Wohnverhältnisse. Diese Familiengemeinschaft lebt in einem alten, primitiven und baufälligen Haus mit sechs Zimmern. Diese Zimmer werden wie folgt durch die Familienangehörigen benutzt: 1 Zimmer wird durch das alte Ehepaar B.-S. und drei Kinder G.'s benutzt, 1 Zimmer bewohnt Frau G. mit den andern drei Kindern, 1 Zimmer belegen P. und K., und ein weiteres bewohnt A. Alle diese Zimmer befinden sich im ersten Stock. Der Wohnraum im Parterre dient der allgemeinen Benutzung, und ein weiteres Zimmer dient der Familie G. als «Wohnzimmer». Zu beanstanden ist, daß drei Kinder der Beschwerdeführer bei den kranken, betagten Großeltern mit einem trunksüchtigen Großvater wohnen müssen. Wenn auch diese Wohnverhältnisse nicht als ideal bezeichnet werden können, kommt hinzu, daß sich alle Wohnräume in einem unordentlichen, unsauberem und unhygienischen

Zustand befinden. Sowohl die wohnörtlichen Behörden wie die Familienfürsorgerin und der Polizeibericht stellen einhellig fest, daß es mit der Ordnung und Reinlichkeit ganz schlimm steht. Schon beim Eintritt in das Haus schlägt dem Besucher ein übler Geruch von Schmutz und Unrat entgegen, der sich in den allgemeinen Aufenthaltsräumen noch verstärkt und im Schlafzimmer von Frau G. direkt zur Übelkeit reizt. In diesem Milieu wachsen sechs Kinder auf, die alle unordentlich und schmutzig angezogen sind. Es ist völlig klar, daß Kinder in solchen Verhältnissen verwahrlosen müssen, und daß bereits eine Verwahrlosung eingetreten ist, ergibt sich daraus, daß kein Dorfkind neben dem nun schulpflichtig gewordenen R., geboren 1955, auf der Schulbank sitzen will, weil er einen üblen Geruch um sich verbreitet. An diesen Verhältnissen ist Frau G. nicht unschuldig, denn eindeutig ergibt sich, daß sie faul, apathisch und überaus schmutzig ist und sich nicht die geringste Mühe gibt für Ordnung und Reinlichkeit im Wohnhaus und in der Bekleidung von sich und ihren Kindern. Es ist Pflicht der Eltern, die Kinder zu beaufsichtigen und ihnen den angemessenen Unterhalt zu gewähren. Pflichtwidrig ist ihr Verhalten, wenn sie es an der nötigen Reinlichkeit und Ordnung fehlen lassen. Die Verhältnisse sind menschenunwürdig bezüglich des Zustandes der Wohnräume und der darin herrschenden Unordnung und Unsauberkeit. Es laufen die Kinder tatsächlich Gefahr, in diesem Milieu, wo ihnen kein Familienglied ein moralisches Beispiel sein kann, weil alle einen mehr oder weniger schlechten Leumund genießen, vollends zu verwahrlosen. Heute schon besteht eine Verwahrlosung der Kinder, weil sie unsauber gekleidet sind.

4. Diese Tatsache stellt für beide Ehegatten eine grobe Pflichtvernachlässigung dar, wozu aber noch die *Gewaltunfähigkeit* beider Ehegatten hinzukommt. Diese Gewaltunfähigkeit des Ehemannes ergibt sich aus der Tatsache, daß er zufolge Selbstverschuldens wegen der verhängten Kantonsverweisung nicht bei der Familie die elterliche Gewalt ausüben kann, aber auch nichts unternommen hat, daß die Familie zusammenwohnen kann. Diese faktische Gewaltunfähigkeit ist selbstverschuldet und allein auf die Person des Rekurrenten zurückzuführen. Es muß der Rekurrent weiter sein bisheriges liederliches und deliktisches Leben aufgeben und sich der Pflichten eines Ehemannes und Familienvaters bewußt werden und alles tun, was ihm zur Vereinigung der Familie zugemutet werden kann. Aber auch die Ehefrau ist nicht fähig, die elterliche Gewalt ordnungsgemäß auszuführen. Durch die Verletzung der elementarsten Pflichten bezüglich Reinlichkeit und Ordnung zeigt sie in erster Linie ihre Gewaltunfähigkeit, wozu noch kommt, daß ihr seitens der vormundschaftlichen Organe jede Fähigkeit zur Kindererziehung abgestritten wird. Dem Bericht der Familienfürsorgerin kann entnommen werden, daß die Kinder G., was Kleidung, Sauberkeit, Schlaf- und Eßgewohnheiten anbelangt, bereits verwahrlost sind und ohne erzieherische Führung aufwachsen. Zum gleichen Ergebnis führten auch die polizeilichen Erhebungen, wozu noch zusätzlich festgehalten wird, daß tatsächlich das gegebene Milieu der beste Nährboden sei für eine asoziale Entwicklung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die gesunde Entwicklung der Kinder in den instabilen äußeren und inneren Verhältnissen der «Familiengemeinschaft» ernstlich gefährdet ist. Die Akten bestätigen diese Ansicht vollauf, und es müssen vormundschaftliche Maßnahmen zum Schutze der Kinder getroffen und geordnete Verhältnisse geschaffen werden, wie die Wegnahme der Kinder aus diesen Verhältnissen.

5. Der Elterngewaltentzug stellt die schwerste Maßnahme zum Schutze der Kinder dar. Es stellt sich deshalb noch die Frage, ob deren Anwendung sich

rechtfertigt, wenn Maßnahmen nach Art. 283 und 284 ZGB eventuell bereits schon erfolgversprechende Kinderschutzmaßnahmen darstellen. Die Anordnung einer Erziehungskontrolle nach Art. 283 ZGB wäre im Hinblick auf die Schwere des Falles und die lange andauernde Pflichtvernachlässigung zum vornehmesten unwirksam. Ein Versorgungsbeschuß nach Art. 284 ZGB bietet auch keine Gewähr für eine wirksame Sanierung. Die Rekurrenten sind uneinsichtig, und bei der Charaktereigenschaft des Ehemannes und auch der Ehefrau mit ihren Familienangehörigen müßte damit gerechnet werden, daß sie alle möglichen Schwierigkeiten bereiten würden. Durchgreifende Maßnahmen sind nicht erst dann einzuleiten, wenn bei den Kindern schon sichtbare Schädigungen eingetreten sind, sondern schon bei einer Gefährdung. Im vorliegenden Falle sind aber zweifellos bereits sichtliche Schäden der Verwahrlosung eingetreten. Wenn die bundesgerichtliche Praxis darauf hinweist, daß der Elterngewaltentzug erst dann zur Anwendung gelangen soll, wenn andere gesetzliche Mittel zum Schutze von Kindern nicht ausreichen, so darf daraus nicht abgeleitet werden, es müßten vor dem Entzug der elterlichen Gewalt Maßnahmen nach Art. 283/84 ZGB angeordnet werden. Es sind im Gegenteil jene Beschlüsse zu fassen, die das Wohl der Kinder gewährleisten (vgl. ZVW Bd. 17 1962 S. 14). Die Rekurrenten haben nicht eigentlich allein gegen den Entzug der elterlichen Gewalt opponiert, sondern überhaupt gegen die damit in Aussicht genommene Wegnahme der Kinder. Sie sind diesbezüglich völlig uneinsichtig und wollen nicht verstehen, daß die Verhältnisse für die Kinder unmöglich sind und daß sie anderweitig erzogen werden müssen, wenn sie zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranwachsen sollen. Dies Einsichtlosigkeit wird sich auch dahingehend auswirken, daß sich beide Elternteile und auch die andern «Familienangehörigen» ständig bei einer Fremdplazierung der Kinder einmischen werden, was aber im Interesse der Kinder und der in Aussicht genommenen Pflegeplazierungen nicht geduldet werden kann. Bei diesen Verhältnissen erweist sich einzig die strengste Maßnahme des Entzugs der elterlichen Gewalt als die den Verhältnissen entsprechende Maßnahme zum Schutze der Kinder. Der beschlossene Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Elternteilen ist daher gerechtfertigt und nicht willkürlich. Die Rekurrenten müssen einsehen, daß damit der Familie geholfen werden soll. Sie dürfen nicht nur die Interessen der Eltern im Auge behalten, sondern die Interessen der Kinder, die geschützt werden müssen. Der Entzug der elterlichen Gewalt ist keine Strafe gegenüber den Beschwerdeführern, denn diese Kinderschutzmaßnahme setzt kein subjektives Verschulden der Eltern voraus und ist daher keine Strafe für sie, sondern geschieht allein im wohlverstandenen Interesse der Kinder (vgl. BGE vom 7. 3. 1960 in ZVW Bd. 16 1961 S. 150). Es muß daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. Zufolge der prekären Verhältnisse der Rekurrenten ist von der Erhebung einer Entscheidgebühr Umgang zu nehmen.

## VI. Demgemäß wird *entschieden*:

1. Die Beschwerde der Eheleute C. und E. G.-B. in S. gegen den Entscheid der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde S. vom 8. Februar 1963 betreffend Entzug der elterlichen Gewalt wird *abgewiesen*. Der angefochtene Entscheid wird in vollem Umfange bestätigt.

2. Eine Entscheidgebühr wird nicht erhoben.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 17. Mai 1963.)